



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

5. Sitzung vom 07.12.2023

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

Interpellation GFL und SVP; Betriebskosten Sportzentrum Hirzenfeld; Beantwortung

LNR 2604

TNR 10

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel, Departementsvorsteher Präsidiales

Ansprechpartner Verwaltung: Patrik Bühler, Gemeindeschreiber-Stv.

Bericht

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates Münchenbuchsee vom 17. August 2023 wurde nachstehende Interpellation von der GFL und der SVP eingereicht:

Interpellation: Betriebskosten Sportzentrum Hirzenfeld

Der Finanzierungsbedarf des Sportzentrums durch die Trägergemeinden Zollikofen und Münchenbuchsee war in den letzten Jahren hoch. Die Zuschüsse an den laufenden Betrieb sind durch die Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein geregelt, sie betragen 550'000 Franken im Jahr (Beitrag beider Gemeinden). Gemäss Leistungsvereinbarung ist ein Deckungsgrad der Betriebskosten von mindestens 60% durch das Hirzi anzustreben. Dieser Wert wurde in den letzten Jahren überschritten, er lag im Geschäftsjahr 2022/2023 bei gut 67%. Nicht eingeschlossen sind darin die Investitionen, welche von den Gemeinden Buchsi und Zollikofen getragen werden.

Die bereits erfolgten Sanierungen der Restauration und des Winterbetriebes sowie die von den Gemeinden Buchsi und Zollikofen bewilligte Sanierung des Freibades, führen zu einer namhaften Belastung der Finanzen der beiden Gemeinden. Die Unterzeichnenden anerkennen ausdrücklich die Bemühungen und den Einsatz des Trägervereins Hirzi für ein attraktives Angebot im Sportzentrum bei gleichzeitig verantwortungsbewusstem Einsatz der Mittel. Mit dem bereits sanierten Weiterbetrieb und der anstehenden Sanierung des Freibads, ist das Hirzi auf technisch aktuellem Stand. Dies müsste sich eigentlich in Zukunft positiv auf die Betriebskosten auswirken.

Fragen

- Kann nach einer Sommersaison mit der neuen Solaranlage bereits eine Aussage gemacht werden betreffend Energieverbrauch und Betriebskosten (Eigenverbrauch Solarstrom)?
- Wie ist das Vorgehen, um den Leistungsvertrag mit dem Trägerverein Hirzi, bezüglich Betriebs- und Investitionskosten bzw. Betriebskostenstrategie und Investitionsplanung, anzupassen?

Wir bedanken uns für das Beantworten der Fragen.

Fraktion GFL


u. Irabed

Fraktion SVP


Die Frage **«Kann nach einer Sommersaison mit der neuen Solaranlage bereits eine Aussage gemacht werden betreffend Energieverbrauch und Betriebskosten (Eigenverbrauch Solarstrom)?»** wurde dem Sportzentrum Hirzenfeld zur Beantwortung unterbreitet. Dessen Antwort lautet wie folgt:

Aktuell können noch keine generellen Erfahrungswerte in Bezug auf Energieverbrauch und Betriebskosten beziffert werden. Es darf aber zur Kenntnis genommen werden, dass die neue Photovoltaikanlage während der vergangenen Sommersaison ab Sonnenaufgang mehr Strom produzierte, als das Hirzi für den Betrieb benötigte und das auch bei Bewölkung. Wie sich das auf die Stromrechnung bzw. die Betriebskosten auswirkt, ist nebst dem Verbrauch vom Strompreis und dem Einspeisetarif des Solarstroms abhängig. Eine erste Einschätzung wird Ende Geschäftsjahr 2023/24 möglich sein.

Bevor die Frage **«Wie ist das Vorgehen, um den Leistungsvertrag mit dem Trägerverein Hirzi, bezüglich Betriebs- und Investitionskosten bzw. Betriebskostenstrategie und Investitionsplanung, anzupassen?»** beantwortet wird, sollen nachstehend die diesbezüglich relevantesten Punkte der aktuell gültigen Ausgangslage/Organisation betr. Sportzentrum Hirzenfeld erwähnt werden (keine abschliessende Aufzählung).

1. Aktuelle rechtliche Ausgangslage / Organisation

1.1. Einfache Gesellschaft «Sportzentrum Hirzenfeld»

Die Gemeinden Zollikofen und Münchenbuchsee haben sich mit Gesellschaftsvertrag vom 10. Dezember 2010 zur einfachen Gesellschaft «Sportzentrum Hirzenfeld» (nachstehend einfache Gesellschaft) zusammenschlossen und sind seither die einzigen Gesellschafterinnen bzw. die einzigen beteiligten Gemeinden geblieben.

Mit dem Gesellschaftsvertrag haben die beiden Gemeinden vereinbart, die von ihnen freiwillig übernommene öffentliche Aufgabe für den Betrieb des Sportzentrums Hirzenfeld gemeinsam wahrzunehmen und die Erfüllung mittels besonderer Vereinbarung (nachstehend Leistungsvereinbarung) dem Trägerverein Hirzi zu übertragen.

Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass die beteiligten Gemeinden mindestens ein Mal pro Jahr zur Gesellschaftsversammlung zusammentreten. In der Gesellschaftsversammlung verfügen die beteiligten Gemeinden über je eine Stimme. Die Gesellschaftsversammlung entscheidet einstimmig.

Die Gesellschaftsversammlung ist abschliessend zuständig für die folgenden vom Trägerverein Hirzi unterbreiteten Geschäfte:

- Beschluss über die jährliche Kostenbeteiligung nach Art. 3 des Gesellschaftsvertrags (=> Betriebskostenbeitrag von 550'000 Franken, der der Teuerung angepasst werden kann) in Kenntnisnahme des gesamten Budgets des Trägervereins Hirzi
- Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung)

Die Gesellschaftsversammlung stellt den beteiligten Gemeinden Antrag zu den Geschäften:

- Änderung des Gesellschaftsvertrags
- **Änderung der Vereinbarung mit dem Trägerverein Hirzi**
- Verpflichtungskredite (Investitionen)

Der Gesellschaftsvertrag kann durch jede der beteiligten Gemeinden unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

1.2. Leistungsvereinbarung der einfachen Gesellschaft und dem Trägerverein Hirzi

Die einfache Gesellschaft hat am 10. Dezember 2010 mit dem Trägerverein Hirzi eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Mit dieser Leistungsvereinbarung wurde der Trägerverein Hirzi mit der Führung des Betriebs des Sportzentrums Hirzenfeld beauftragt. Darin wurden Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen, welche der Trägerverein Hirzi im Auftrag der einfachen Gesellschaft für die Führung des Sportzentrums Hirzenfeld erbringt, geregelt.

Diese Leistungsvereinbarung ist am 01. April 2011 in Kraft getreten und dauerte ursprünglich bis zum 31. März 2014. Sie hat sich seither wiederkehrend um jeweils ein Jahr verlängert, da weder die einfache Gesellschaft noch der Trägerverein Hirzi (Vertragsparteien) die Vereinbarung gekündigt hat. Eine Kündigung dieser Vereinbarung müsste mindestens 15 Monate im Voraus erfolgen.

1.3. Betriebskostenbeitrag und Investitionskosten

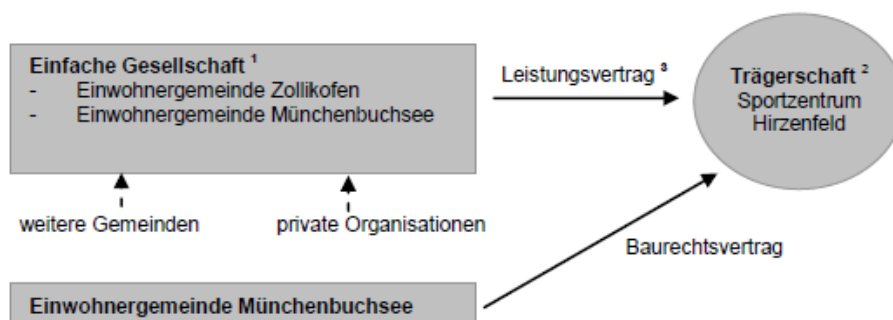
Sowohl im Gesellschaftsvertrag der einfachen Gesellschaft als auch in der Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein Hirzi ist geregelt, dass sich die einfache Gesellschaft jährlich mit maximal CHF 550'000 (Betrag kann der Teuerung angepasst werden) an den ungedeckten Betriebskosten des Sportzentrums Hirzenfeld beteiligt.

Sowohl im Gesellschaftsvertrag als auch in der Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein Hirzi ist geregelt, dass die Investitionskosten des Trägervereins Hirzi von der einfachen Gesellschaft abgegolten werden. Als Investitionskosten gelten jene Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer, welche im Einzelfall den Betrag von CHF 50'000.00 übersteigen.

Der Verteilschlüssel der vorstehend erwähnten Beträge zwischen den beteiligten Gemeinden ist im Gesellschaftsvertrag der einfachen Gesellschaft geregelt.

2. Volksabstimmung vom 29. November 2009

Die vorstehend beschriebene rechtliche Ausgangslage/Organisation wurde am 29. November 2009 den Stimmberechtigten der Gemeinde Münchenbuchsee in einer Volksabstimmung unterbreitet. Für die Volksabstimmung wurde die rechtliche Ausgangslage wie folgt visualisiert:



Die Stimmberechtigten der Gemeinde Münchenbuchsee haben am 29. November 2009 dem Vorgehen zugestimmt und den Gemeinderat mit dem Vollzug, insbesondere mit dem Abschluss der vorstehend erwähnten Verträge (Gesellschaftsvertrag, Leistungsvereinbarung), beauftragt.

3. Vorgehen betr. Anpassung der Leistungsvereinbarung

3.1. Grundsätzliches

Wie erwähnt, stellt die Gesellschaftsversammlung der einfachen Gesellschaft den beteiligten Gemeinden bezüglich

- Änderung des Gesellschaftsvertrags
- **Änderung der Vereinbarung mit dem Trägerverein Hirzi**
- Verpflichtungskredite (Investitionen)

Antrag.

Die Gesellschaftsversammlung findet mindestens ein Mal pro Jahr statt und entscheidet *einstimmig*. Jede beteiligte Gemeinde verfügt in der Gesellschaftsversammlung über eine Stimme.

Daraus ergibt sich folgender grundsätzliche Ablauf für eine allfällige Anpassung der Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein Hirzi:

1. Eine angestrebte Anpassung der Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein Hirzi muss in einem ersten Schritt in der Gesellschaftsversammlung *einstimmig* als Antrag zuhanden der beteiligten Gemeinden verabschiedet werden.
Wird in der Gesellschaftsversammlung diesbezüglich keine Einstimmigkeit erreicht, wird den beteiligten Gemeinden kein Antrag zur Anpassung der Leistungsvereinbarung gestellt. Entsprechend bleibt die aktuelle Leistungsvereinbarung unverändert bestehen.
2. Entscheidet sich die Gesellschaftsversammlung einstimmig, den beteiligten Gemeinden eine Anpassung der Leistungsvereinbarung zu beantragen, entscheidet in jeder beteiligten Gemeinde das für die beantragte Anpassung zuständige Organ.
Stimmen beide Gemeinden der beantragten Anpassung zu, wird die Leistungsvereinbarung angepasst. Sollte die Anpassung nicht von beiden Gemeinden angenommen werden, würde die Leistungsvereinbarung nicht angepasst und bliebe unverändert bestehen.
3. Der Trägerverein Hirzi als Vertragspartner wäre in den Prozess einer Anpassung der Leistungsvereinbarung selbstredend ebenfalls rechtzeitig und in geeigneter Weise einzubinden, da er eine von den Gemeinden geplante/beschlossene Anpassung der Leistungsvereinbarung als Vertragspartner ebenfalls akzeptieren müsste.
Sollte sich die einfache Gesellschaft und der Trägerverein Hirzi nämlich nicht auf eine angepasste Leistungsvereinbarung einigen können, müsste die einfache Gesellschaft eine neue Trägerschaft finden, welche bereit und in der Lage wäre, das Sportzentrum Hirzenfeld zu den Bedingungen der angepassten Leistungsvereinbarung zu führen. Die Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein Hirzi wäre in einem solchen Fall entsprechend zu kündigen und mit der neuen Trägerschaft wäre die angepasste Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

4. Anpassung der Leistungsvereinbarung bezüglich Betriebs- und Investitionskosten

Alle nachstehenden Ausführungen fassen auf rechtlichen Einschätzungen der Gemeindeverwaltung. Sie wurden rechtlich nicht fundiert geprüft, da dies den Umfang der Beantwortung einer Interpellation gesprengt hätte. Ebenfalls nicht fundiert geprüft wurden rechtliche Auswirkungen auf die einfache Gesellschaft, falls mit dem Trägerverein Hirzi keine angepasste Leistungsvereinbarung zustande kommen würde und eine neue Trägerschaft gefunden werden müsste etc.

4.1. Anpassung Betriebskostenbeitrag:

Eine Erhöhung des Betriebskostenbeitrags müsste den beteiligten Gemeinden von der Gesellschaftsversammlung einstimmig beantragt werden. Eine solche Erhöhung müsste – unabhängig vom Umfang der Erhöhung – in Münchenbuchsee wohl wiederum den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden, da die Stimmberechtigten am 29. November 2009 ausdrücklich einem jährlich wiederkehrenden, teuerungsindexierten Beitrag der einfachen Gesellschaft an die Trägerschaft von *maximal* CHF 550'000.00 zugestimmt haben.

Eine Reduktion des Betriebskostenbeitrags müsste den Gemeinden von der Gesellschaftsversammlung einstimmig beantragt werden. Eine Reduktion könnte zwischen den Vertragspartnern wohl direkt vereinbart werden, da sich eine Reduktion im Rahmen des von den Stimmberechtigten am 29. November 2009 verabschiedeten Maximalbetrags bewegen bzw. diesen eben nicht überschreiten würde.

4.2. Anpassung Investitionskosten

Eine Anpassung der Investitionskosten müsste den beteiligten Gemeinden von der Gesellschaftsversammlung einstimmig beantragt werden.

Welches Organ in Münchenbuchsee eine Reduktion bzw. Erhöhung der Investitionskosten zu genehmigen hätte, müsste fundiert geprüft werden, wenn ein entsprechender Antrag vorläge.

4.3. Anpassung Betriebskostenstrategie und Investitionsplanung

Die Anpassung der Leistungsvereinbarung bezüglich der Betriebskostenstrategie und Investitionsplanung müsste von der Gesellschaftsversammlung den beteiligten Gemeinden einstimmig beantragt werden.

Welches Organ in Münchenbuchsee diese Anpassung zu genehmigen hätte, kann erst geprüft werden, wenn konkret formulierte Anträge vorliegen. Erst dann kann beurteilt werden, ob die Anpassung im Rahmen des Volksentscheides vom 29. November 2009 möglich ist oder nicht.

4.4. Einbezug Trägerverein Hirzi

Wie vorstehend erwähnt, wäre der Trägerverein Hirzi selbstredend rechtzeitig und in geeigneter Weise in den Prozess der Anpassung der Leistungsvereinbarung einzubeziehen, da er als Vertragspartner der einfachen Gesellschaft eine angepasste Leistungsvereinbarung müsste akzeptieren können. Sollte der Trägerverein Hirzi eine angepasste Leistungsvereinbarung nämlich nicht akzeptieren können, müsste die einfache Gesellschaft eine neue Trägerschaft finden, welche das Sportzentrum Hirzenfeld im Rahmen der angepassten Leistungsvereinbarung zu führen bereit und in der Lage wäre.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 29.1/2
Finanzkompetenz		---	---
Verfahren		GO GGR	Art. 29.3

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Sekr. GGR (zum Vollzug: Nachführen Register Parlament)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 15. Januar 2024, in Kraft.